



Weisung über den Umgang mit IT- Ressourcen an der Berner Fachhochschule

Der Rektor der Berner Fachhochschule (BFH),

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 19. Juni 2003
über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Weisung regelt den Umgang mit IT-Ressourcen durch berechnigte Nutzerinnen und Nutzer an der BFH.

² Diese Weisung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer von IT-Ressourcen der BFH.

Art. 2 Begriffe

¹ *IT-Mittel* sind alle Geräte, Einrichtungen und Computerprogramme, die der elektronischen Bearbeitung von Informationen dienen, insbesondere:

- a* Computersysteme und Smart Devices,
- b* Peripheriegeräte (z.B. Drucker, externe Laufwerke, Speichermedien etc.),
- c* Netzwerke (kabelgebunden und drahtlos) sowie Netzwerkgeräte (z.B. Router, WLAN Access Points, Security Devices etc.), und
- d* Software.

² Informationen umfassen Sach- und Personendaten.

³ Randdaten umfassen Informationen über die Nutzung von IT-Mittel.

⁴ Bearbeitung bedeutet Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben (jedes Zugänglichmachen von Informationen, wie das Einsichtgewähren, Auskunftgeben, Weitergeben oder Veröffentlichen) oder Vernichten.

⁵ IT-Dienste sind durch IT-Services betriebene Dienste, welche den Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen (z.B. DNS, E-Mail, Verzeichnisdienste etc.) sowie durch die Departemente betriebene IT-Dienste und Dienste, welche durch Angehörige der BFH an oder für die BFH betrieben werden.

⁶ IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sind Personen, welche für den Betrieb der IT-Dienste zuständig sind.

⁷ IT-Ressourcen beinhalten IT-Mittel, Informationen und IT-Dienste.

⁸ *Nutzerinnen und Nutzer* sind alle Personen, welche IT-Ressourcen der BFH nutzen, insbesondere:

- a* Angehörige der BFH gemäss Fachhochschulverordnung¹;
- b* Personen, die im Anstellungsverhältnis von externen Organisationen stehen, welche im Auftrag oder als Partner der BFH Tätigkeiten an oder für die BFH verrichten (z.B. Forschungstätigkeiten, Support-, Wartungs- oder Entwicklungsarbeiten etc.);
- c* Angehörige anderer akademischen Einrichtungen mit denen Vereinbarungen bestehen;
- d* weitere Personen, welche an Anlässen teilnehmen und für eine definierte Zeit IT-Ressourcen der BFH nutzen.

2 Nutzung von IT- Mitteln an der BFH

Art. 3 IT- Ressourcen

¹ IT-Ressourcen sind ausschliesslich für die Erfüllung der an der BFH anfallenden Aufgaben zu nutzen.

¹FaV BSG 436.811

² Die private, persönliche, nicht kommerzielle Nutzung von IT-Ressourcen ist erlaubt, soweit sie die Erfüllung der Arbeits- und Studienpflichten sowie den Betrieb nicht beeinträchtigen.

³ Die Nutzung von IT-Ressourcen für die Erfüllung der an der BFH anfallenden Aufgaben, insbesondere Lehre und Forschung, hat gegenüber allen anderen Nutzungszwecken stets Vorrang.

⁴ Folgende Nutzungsarten bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter und die Leiterin oder den Leiter IT-Services:

- a* die Nutzung von IT-Ressourcen zu privaten Zwecken mit kommerziellem Ziel (z.B. SpinOff);
- b* die Nutzung von IT-Ressourcen zu Lehr- und Forschungszwecken, welche normalerweise untersagt ist (z.B. Arbeiten mit Malware, Arbeiten mit Gewaltdarstellungen zu Forschungszwecken etc.).

⁵ Die Nutzung der IT-Ressourcen durch Organisationseinheiten, welche nicht der BFH angehören, sowie die Nutzung gemäss Abs. 4 lit. a ist entschädigungspflichtig und wird in speziellen Vereinbarungen geregelt.

⁶ Werden IT-Dienste nicht durch IT-Services, jedoch innerhalb des BFH Netzwerkes oder für die BFH betrieben, so obliegen sie denselben Anforderungen betreffend Datenschutz, Nutzungsbedingen und Aufbewahrung der Randdaten.

⁷ Auf offiziellen BFH-Geräten mit BFH-Clientsetup, welche durch die BFH bereitgestellt und unterhalten werden, dürfen keine Änderungen an sicherheitsrelevanten Einstellungen und Software vorgenommen werden.

⁸ Der Diebstahl von IT-Geräten sowie weitere sicherheitsrelevante Beobachtungen im Zusammenhang mit IT-Ressourcen sind unverzüglich den IT-Services und der oder dem IT-Sicherheitsbeauftragten zu melden.

Art. 4 Benutzeraccount

¹ Der Zugang zu IT-Ressourcen ist bis auf wenige Ausnahmen nur mit einem Benutzeraccount der BFH (Login-Name und Passwort) möglich.

² Der Benutzeraccount ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Die auf den Benutzeraccount eingetragene Person ist für dessen Geheimhaltung unter Beachtung aller zumutbaren Vorsichtsmassnahmen verantwortlich.

⁴ Besteht die Vermutung, dass ein Benutzeraccount von Unbefugten benutzt wird, muss dies sofort den IT-Services via IT-Servicedesk mitgeteilt werden.

Art. 5 Private oder selbstadministrierte IT- Geräte

¹ Der Einsatz von Geräten, welche durch die Nutzerinnen oder die Nutzer selbst administriert werden oder der Einsatz von privaten Geräten ist mit Einschränkungen zulässig.

² Für den konformen Einsatz ist die Nutzerin oder der Nutzer selbst verantwortlich und zuständig.

³ Ein solches Gerät darf nur ans Netzwerk (z.B. BFH LAN, BFH WLAN, VPN etc.) angeschlossen werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a* Das Gerät muss softwaretechnisch (Betriebssystem und Applikationen) bezüglich Sicherheitsupdates immer auf dem aktuellsten Stand sein.
- b* Die auf dem Gerät eingesetzte Software muss aktiv mit Sicherheitsupdates versorgt werden (keine "End of Support/Life" Software).
- c* Jede auf dem Gerät vorhandene oder installierte Software muss legal erworben und korrekt lizenziert sein sowie lizenztechnisch gemäss den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen konform eingesetzt werden. Dies gilt sowohl für privat organisierte als auch für durch die BFH zur Verfügung gestellte Software.
- d* Das Gerät muss mittels notwendigen Schutzmassnahmen, namentlich Antiviren-Software, Malwareschutz, lokaler Firewall und geeigneter Konfiguration, gesichert sein.
- e* Die Nutzerin oder der Nutzer hilft bei der Klärung von IT-Vorfällen, falls sie oder er oder das entsprechende Gerät involviert ist, aktiv mit.

⁴ IT-Services bieten „best effort“ Support für private oder selbstadministrierte Geräte. Weiter besteht kein Anspruch auf Support.

⁵ Der Einsatz erfolgt auf eigene Gefahr. Die BFH lehnt jegliche Haftung durch die Nutzung solcher Geräte ab.

⁶ Wird das private oder selbstadministrierte Gerät an eine dritte Partei weitergegeben (z.B. Entsorgung, Verkauf, Reparatur etc.) oder verlässt die Person die BFH, müssen vorgängig alle folgenden Bedingungen durch die Nutzerin oder den Nutzer sichergestellt werden:

- a* Sämtliche auf dem Gerät gespeicherten Informationen der BFH sind der BFH zu übergeben.
- b* Sämtliche auf dem Gerät gespeicherten Informationen der BFH sind nicht wiederherstellbar zu löschen.
- c* Sämtliche Software, für welche die jeweiligen Lizenzbestimmungen eine Weiternutzung nicht explizit erlauben, ist zu deinstallieren.

3 Verantwortlichkeit und Haftung

Art. 6 Compliance

¹ Jede Nutzerin oder jeder Nutzer hält sich immer an alle aktuell geltenden Gesetze und Reglemente, namentlich im Datenschutz- und Urheberrecht².

² Vor der Nutzung von IT-Ressourcen, insbesondere Software, informiert sich die Nutzerin oder der Nutzer über die dafür geltenden Lizenzbestimmungen und hält diese ein.

³ Die Bearbeitung von Personendaten ist nur im Rahmen der gesetzlich verankerten Aufgaben der BFH unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, namentlich des kantonalen Datenschutzgesetzes DSG³ und die davon abgeleitete Datenschutzverordnung DSV⁴, erlaubt.

Art. 7 Missbrauch

¹ Missbräuchlich ist jede Nutzung von IT-Ressourcen der BFH, die die Vorschriften dieser Weisung missachtet, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder die Rechte Dritter verletzt. Diese beinhalten insbesondere folgende Handlungen, vorbehaltlich der explizit bewilligten Ausnahmen gemäss Art. 3 Abs. 4 dieser Weisung:

- a* Die Bearbeitung von Informationen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Inhalt, insbesondere Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit, Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit sowie Rassendiskriminierungen.
- b* Die Herstellung, die Anleitung zur Herstellung oder die absichtliche Verbreitung von schädlichen Programmen oder Programmteilen (z.B. Viren, Würmer, Trojaner etc.).
- c* Das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem innerhalb oder ausserhalb der BFH („Hacking“), insbesondere das Ausspionieren von Passwörtern, nicht durch IT-Services autorisiertes Absuchen von BFH-internen und -externen Netzwerken sowie IT-Diensten auf Schwachstellen (z.B. Port-Scanning etc.), Vorkehrungen und Durchführung von Massnahmen zur Störung von Netzwerken und IT-Diensten (z.B. Denial of Service Attacks).
- d* Informationsdiebstahl sowie widerrechtliches Bearbeiten von Informationen, insbesondere Kopieren, Verändern, und Löschen.
- e* Verfügbarmachen von Inhalten auf BFH-internen oder -externen IT-Diensten, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstossen oder das Ansehen der BFH gefährdet wird. Insbesondere darf kein urheberrechtlich geschütztes Material weiterverbreitet werden.
- f* Die Nutzung von IT-Mitteln der BFH in absichtlicher Verletzung von Lizenzbestimmungen oder Urheberrechten.
- g* Das Beschaffen, Speichern, Installieren, Aktivieren oder Verwenden von jeglicher nicht legal erworbenen Software, Lizenzen oder Dienste.
- h* Das Versenden von Mitteilungen mit vorgetäuschten oder irreführenden Absenderangaben (inkl. technischer Adresse) oder von unverlangten Massen-E-Mails (z.B. Spam).

² URG SR 231.1

³ KDSG BSG 152.04

⁴ DSV BSG 152.040.1



- i* Die Belästigung oder Irreführung von Angehörigen der BFH oder Dritten durch Nutzung der IT-Ressourcen (z. B. E-Mail mit beleidigenden oder diskriminierenden Inhalten).
- j* Die Erweiterung oder Veränderung von Netzwerkkomponenten der BFH (z.B. Modem, WLAN Access Points).

Art. 8 Konsequenzen bei Missbrauch

¹ Alle Nutzerinnen und Nutzer sind direkt und persönlich dafür verantwortlich, dass die Benutzung der IT-Ressourcen insbesondere unter Verwendung des persönlichen Benutzeraccounts nicht gegen diese Weisung oder gegen übergeordnetes Recht verstösst.

² Wird ein Missbrauch oder ein konkreter Verdacht eines Missbrauchs von IT-Ressourcen festgestellt, so kann IT-Services alle notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustand treffen, insbesondere:

- a* Vorsorgliche Sperrung des Zugangs zu den betroffenen IT-Ressourcen.
- b* Sicherstellung der missbräuchlichen Informationen und deren Sicherung oder Aufbewahrung zu Beweis Zwecken.
- c* Löschung der missbräuchlichen Informationen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- d* IT-Services meldet die Umsetzung der oben aufgeführten Massnahmen der jeweilig betroffenen vorgesetzten Stelle.

³ Bei einem Missbrauch können personal- oder studienrechtlich vorgesehene Sanktionen gegen die entsprechenden Nutzerinnen oder Nutzer ergriffen werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die Strafverfolgung und Ansprüche zivilrechtlicher Natur.

Art. 9 Privacy

¹ Zur Sicherstellung des Vollzugs dieser Weisung können durch die IT-Sicherheitsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verantwortlichen anonyme Plausibilitätskontrollen (Stichproben) durchgeführt werden.

² Zur Sicherstellung des Betriebs von IT-Diensten werden im Störfall und zur regelmässigen Prüfung der korrekten technischen Funktion Protokolldaten ausgewertet.

³ Bei einem Verdacht auf Missbrauch von IT-Ressourcen beantragt die IT-Leitung bei der Rektorin oder dem Rektor die Durchführung einer angekündigten, zeitlich befristeten und auf einen definierten Personenkreis eingeschränkte Kontrolle.

⁴ Aktivitäten durch die Nutzung der IT-Ressourcen können aufgezeichnet werden. Die dadurch anfallenden Randdaten werden zwecks Nachvollziehbarkeit und Beweissicherung aufbewahrt.

Art. 10 Haftungsausschluss

Die BFH übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Mängeln an oder bei der Benutzung von IT-Mitteln entstehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Einzelne Artikel dieser Weisung können durch Anhänge weiter ausgeführt werden. Diese sind durch den Rektor zu genehmigen.

² Die vorliegende Weisung ersetzt die Version über den Umgang mit IT-Ressourcen an der Berner Fachhochschule vom 27. März 2008 und tritt per 1. August 2016 in Kraft.

Bern, 13. Juli 2016

Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor